

LINUS – Vertraulichkeitserklärung

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Ich und das ggfs. mit mir verbundene Unternehmen (nachfolgend „CO-INVESTOR“) akzeptieren folgende Vertraulichkeitsvereinbarung:

PRÄAMBEL

Linus (Linus GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 181026 B, nachfolgend „Linus“) bietet Investoren auf der Webseite www.linus-capital.com die Möglichkeit, in Immobilienprojekte zu investieren („Immobilieninvestments“). Hierzu stellt Linus auf der Plattform relevante Informationen und Analysen zu den Immobilieninvestments zur Verfügung („Investmentinformationen“). CO-INVESTOR hat durch die Registrierung als Investor auf der Webseite ihr Interesse bekundet, sich über die bestehenden und abgeschlossenen Investmentprojekte von Linus zu informieren und gegebenenfalls in Projekte ihrer Wahl zu investieren („Vorhaben“). Für die Entscheidung über die Platzierung eines Investments benötigt CO-INVESTOR von Linus vertrauliche Informationen.

Für Linus ist Voraussetzung für die Übermittlung von vertraulichen Informationen, dass die Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

1 DEFINITIONEN

1.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Informationen, welche sich aus dem Inhalt der Investmentinformationen ergeben, auf diese beziehen oder im Zusammenhang mit diesen stehen und welche CO-INVESTOR, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für sie tätigen Dritten direkt oder indirekt von Linus oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 1.2 zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien von Linus, CO-INVESTOR oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf die Investmentinformationen beziehen.

Eine Vertrauliche Information im Sinne dieser Klausel ist auch

- (a) die Tatsache, dass Vertrauliche Informationen CO-INVESTOR zur Kenntnis gebracht wurden,
- (b) die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie
- (c) sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen.

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch CO-INVESTOR bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen Berechtigter Personen im Sinne von Ziffer 1.3 öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt CO-INVESTOR.

1.2 „Verbundene Unternehmen“ sind insbesondere Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Der Begriff des Verbundenen Unternehmens ist weit auszulegen. Hiervon umfasst ist

jede unmittelbare oder mittelbare, bestehende oder noch zu begründende, gesellschaftsrechtliche oder wirtschaftliche Beteiligung, sei es eines Organs oder eines Gesellschafters an einem anderen Unternehmen.

1.3 „Berechtigte Personen“ sind CO-INVESTOR, deren Organe und Mitarbeiter sowie mit CO-INVESTOR Verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber CO-INVESTOR unterliegen, und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater CO-INVESTOR. CO-INVESTOR wird Linus im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion seiner Berater mitteilen.

1.4 „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer Linus bzw. CO-INVESTOR und der jeweiligen Verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z. B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

2 VERPFLICHTUNGEN ZUR VERTRAULICHKEIT

2.1 CO-INVESTOR wird die Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen sie besonders sensible Informationen über ihr eigenes Unternehmen schützt.

2.2 CO-INVESTOR wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Evaluierung der Investmentinformationen und des Vorhabens verwenden.

2.3 CO-INVESTOR wird sämtliche Berechtigten Personen, die Vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle Berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

2.4 CO-INVESTOR wird nach Ende der Laufzeit gemäß Ziffer 8 oder nach schriftlicher Aufforderung durch Linus sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien zurückgeben und die in ihren Datenbanken abgespeicherten Informationen zerstören oder löschen, soweit sie Vertrauliche Informationen verkörpern.

2.5 CO-INVESTOR wird Linus unverzüglich informieren, wenn CO-INVESTOR, deren Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

3 AUSNAHMEN ZU DEN VERPFLICHTUNGEN ZUR VERTRAULICHKEIT

3.1 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 2 gelten nicht, wenn

- (a) Linus für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber CO-INVESTOR erteilt oder
- (b) CO-INVESTOR zur Offenlegung durch gerichtliche oder behördliche Anordnung oder gesetzlich verpflichtet ist, wobei die CO-INVESTOR alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken. Daneben ist CO-INVESTOR verpflichtet, Linus unverzüglich nach der Anordnung und vor der Offenlegung schriftlich zu benachrichtigen, sofern dies nach vernünftigem Ermessen durchführbar beziehungsweise möglich ist und rechtlich beziehungsweise gesetzlich zulässig ist.

3.2 CO-INVESTOR trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

4 DATENSCHUTZ

4.1 CO-INVESTOR verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die Vorgaben der einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere solcher der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“ und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“), einzuhalten.

4.2 Die Verpflichtung beinhaltet den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus (Art. 32 DSGVO).

5 INFORMATIONSVERMITTLUNG

5.1 Linus übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den Vertraulichen Informationen basieren.

5.2 Für den Zweck und im Rahmen des Vorhaben wird CO-INVESTOR keinen Kontakt zu den Projektentwicklern oder anderen mit den Immobilieninvestments befassten natürlichen oder juristischen Personen sowie ihren Organen, ihren Mitarbeitern, mit ihnen Verbundenen Unternehmen oder ihren Beratern aufnehmen, es sei denn, Linus hat CO-INVESTOR ausdrücklich Personen benannt, die CO-INVESTOR hinsichtlich der Übermittlung von Vertraulichen Informationen ansprechen darf. Dies gilt auch für Verbundene Unternehmen von CO-INVESTOR. CO-INVESTOR ist verpflichtet, hierfür Sorge zu tragen und steht insofern für die Handlungen der mit ihr jeweils Verbundenen Unternehmen ein.

5.3 Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die an CO-INVESTOR übermittelten Vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Vorhaben oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus.

6 WETTBEWERBSVERBOT

6.1 CO-INVESTOR wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Beurteilung des Vorhabens verwenden. Insbesondere wird CO-INVESTOR die Vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber Linus, einem mit Linus Verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.

6.2 CO-INVESTOR verpflichtet sich, den Projektentwicklern, den mit ihnen Verbundenen Unternehmen sowie deren jeweiligen Beratern keine Angebote zum Abschluss eines Investmentvertrages oder einer anderen Finanzierung mit dem gleichen Verwendungszweck wie die Immobilieninvestments zu unterbreiten („Wettbewerbsverbot“).

6.3 Die in dieser Ziffer 6 getroffenen Regelungen verpflichten auch Verbundene Unternehmen von CO-INVESTOR und schützen auch im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter Verbundene Unternehmen der Linus. CO-INVESTOR ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die mit ihr Verbunden Unternehmen diese Regelungen einhalten und steht insofern hiermit für die Handlungen der mit ihr jeweils Verbundenen Unternehmen ein.

7 VERTRAG ZUGUNSTEN DRITTER

Diese Vereinbarung ist zugunsten der Verbundenen Unternehmen der Linus ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB.

8 LAUFZEIT

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und bleibt wirksam für zwei Jahre nach Abschluss der letzten Gespräche über ein Vorhaben.

9 ÜBERTRAGBARKEIT VON RECHTEN

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

10 SCHRIFTFORM

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

11 TEILUNWIRKSAMKEIT

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn

ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

12 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

12.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Der für diese Vereinbarung maßgebliche Text ist derjenige in deutscher Sprache. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat daher die deutsche Fassung Vorrang.

12.3 Als Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.